

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 54/2012



Veröffentlicht am: 19.10.12

Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang International Economics and Finance vom 13. Januar 2010

Artikel I

Aufgrund von §§ 13 Abs. 1, 67 Abs. 3 Ziff. 8. Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 14.10.2010 (GVBl. LSA S. 600) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. § 6 Abs. 1 Grundordnung der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 27.03.2012 (MBL. LSA S. 305) hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg die Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang International Economics and Finance beschlossen.

1. Änderung der Bezeichnungen:

Alle Bezeichnungen „Kreditpunkte (KP)“ werden durch „Credit Points (CP)“ ersetzt.

2. Paragraph 2 wird wie folgt geändert:

Alt:

(3) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen insgesamt 120 Kreditpunkte nachgewiesen werden. Die erforderlichen Prüfungsleistungen sowie die Zuordnung der Kreditpunkte zu den einzelnen Modulen sind dem in der Anlage enthaltenen Regelprüfungsplan zu entnehmen.

Neu:

(3) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen insgesamt 120 Credit Points nachgewiesen werden. Die erforderlichen Prüfungsleistungen sowie die Zuordnung der Credit Points zu den einzelnen Modulen sind dem in der Anlage enthaltenen Regelprüfungsplan bzw. dem Modulhandbuch zu entnehmen.

3. Paragraph 2 wird wie folgt ergänzt:

Neu:

(6) Es besteht die Möglichkeit eines individuellen Teilzeitstudiums gemäß Rahmenordnung für ein individuelles Teilzeitstudium an der Otto-von-Guericke-Universität. Dabei werden im Rahmen eines Teilzeitstudiums pro Semester höchstens Prüfungsleistungen im Umfang von 18 Credit Points erbracht.

4. Paragraph 7 wird wie folgt geändert:

Alt:

(3) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen im Ausland werden angerechnet soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen von Studiengängen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und von der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen und Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Bewertungsgrundlage ist, soweit beiderseitig angewandt, das European Credit Transfer System (ECTS).

Neu:

(3) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen im Ausland werden angerechnet soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen von Studiengängen an ausländischen Hochschulen sind die Lissabon-Konvention vom 11. November 1997, die von der Kultusministerkonferenz und von der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen und Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Die Beweislast, dass Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen nicht die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen, liegt bei dem die Bewertung durchführenden Prüfungsausschuss (Art. III (5)). Die Verantwortung für die Bereitstellung hinreichender Informationen obliegt dem Antragsteller. Bewertungsgrundlage ist, soweit beiderseitig angewandt, das European Credit Transfer System (ECTS).

5. Paragraph 9 wird wie folgt geändert:

Alt:

(1) Folgende Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind möglich:

- Klausur (K)
- Mündliche Prüfung (M)
- Hausarbeit (H)
- Präsentation (P)

(2) In einer Klausur sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Fachgebietes ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden können. Die Bearbeitungszeit einer Klausur beträgt mindestens 60 Minuten und nicht mehr als 120 Minuten. Klausuren können Aufgaben enthalten oder aus Aufgaben bestehen, bei denen mehrere Antworten zur Wahl stehen (Antwort-Wahl-Verfahren).

(4) Eine Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren ist in jedem Fall bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50 Prozent der für die richtigen Antworten zu erhaltenden Punkte erreicht. Die Klausur ist in jedem Fall nicht bestanden, wenn weniger als 25 Prozent der für die richtigen Antworten zu erhaltenden Punkte erreicht werden. Bei der Ermittlung der Gesamtleistung ist ein Punkteabzug für falsche Antworten zulässig.

(6) Eine Hausarbeit erfordert eine experimentelle, empirische oder theoretische Bearbeitung einer Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur.

(8) Die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungsleistungen der einzelnen Module ist dem als Anlage enthaltenem Regelprüfungsplan zu entnehmen.

Neu:

(1) Folgende Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind möglich:

- Klausur (K) (Zwischen- und/oder Endklausur)
- Mündliche Prüfung (M)
- Haus- (H) bzw. Seminararbeit (S) oder andere entsprechende schriftliche Arbeit
- Präsentation (P)
- Bearbeitung von Fallstudien (F) bzw. Case Studies (C)
- Prüfungsleistungen im Rahmen von Übungen
- Diskussionsbeiträge (D)

(2) In einer Klausur (Zwischen- und/oder Endklausur) in schriftlicher oder elektronischer Form sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Fachgebietes ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden können. Die Bearbeitungszeit einer Klausur (Zwischen- und/oder Endklausur) beträgt insgesamt mindestens 60 Minuten und nicht mehr als 120 Minuten. Klausuren (Zwischen- und/oder Endklausuren) können Aufgaben enthalten oder aus Aufgaben bestehen, bei denen mehrere Antworten zur Wahl stehen (Multiple-Choice-Aufgaben).

(4) Eine Klausur (Zwischen- und/oder Endklausur) im Antwort-Wahl-Verfahren ist in jedem Fall bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50 Prozent der für die richtigen Antworten zu erhaltenden Punkte erreicht. Die Klausur (Zwischen- und/oder Endklausur) ist in jedem Fall nicht bestanden, wenn weniger als 25 Prozent der für die richtigen Antworten zu erhaltenden Punkte erreicht werden. (Satz 3 entfällt)

(6) Eine Haus- bzw. Seminararbeit oder eine andere entsprechende schriftliche Arbeit erfordert eine experimentelle, empirische oder theoretische Bearbeitung einer Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet. Die Studierenden können für das Thema und die Aufgabenstellung Vorschläge unterbreiten. Diese begründen keinen Rechtsanspruch. Andere entsprechende schriftliche Arbeiten (z.B. Beleg-, Studien- und Projektarbeiten, Tabellenkalkulationen, Essays, Abstracts sowie Assignments) sind den Seminararbeiten gleichgestellt.

((8) Die Bearbeitung von Fallstudien bzw. Case Studies umfasst eine eigenständige schriftliche Auseinandersetzung mit einem fachspezifischen oder fächerübergreifenden Problem unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur.

(9) Eine Übung besteht aus einer vom verantwortlichen Dozenten vorgegebenen Folge von Aufgaben, die jeweils bis zu einer festgesetzten Frist selbstständig zu bearbeiten sind. Zu der Übung können die Besprechung der Aufgaben und die Diskussion etwaiger Probleme gehören. Es kann die schriftliche Ausarbeitung oder eine sonstige Vorstellung einzelner Übungsaufgaben vorgesehen werden.

(10) Durch Diskussionsbeiträge in Form von mündlichen Leistungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie Zusammenhänge des Fachgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen können.

Die Nummerierungen der nachfolgenden Absätze verändern sich entsprechend.

(11) Die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungsleistungen der einzelnen Module ist dem als Anlage enthaltenem Regelprüfungsplan bzw. dem Modulhandbuch zu entnehmen.

6. Paragraph 13 wird wie folgt geändert:

Alt:

Prüfungsleistungen der Pflichtmodule, die nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur für maximal eine Prüfungsleistung des Pflichtbereiches zulässig. Für die Bewertung gilt § 12 entsprechend. Auf Wiederholung von Prüfungen in den Wahlpflichtmodulen besteht kein Anspruch. Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden.

Neu:

Prüfungsleistungen der Pflichtmodule, die nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur für maximal eine Prüfungsleistung des Pflichtbereiches zulässig. Für die Bewertung gilt § 12 entsprechend. Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. Bei Wahlpflichtprüfungen wird keine Versuchszählung vorgenommen, eine Wiederholung nicht bestandener Module ist daher nicht erforderlich.

7. Paragraph 16 wird wie folgt geändert:

Alt:

(3) Zur Masterarbeit wird nur zugelassen, wer an der Otto-von-Guericke-Universität im Studiengang entsprechend § 1 immatrikuliert ist, die Pflichtmodule laut § 2 sowie mindestens ein Seminar in einem Profilierungsschwerpunkt erfolgreich absolviert hat.

Neu:

(3) Zur Masterarbeit wird nur zugelassen, wer an der Otto-von-Guericke-Universität im Studiengang entsprechend § 1 immatrikuliert ist, die Pflichtmodule laut § 14 sowie mindestens ein Seminar in einem Profilierungsschwerpunkt erfolgreich absolviert hat.

8. Paragraph 17 wird wie folgt geändert:

Alt:

(4) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Masterarbeit beträgt 4 Monate. Sie kann durch den Prüfungsausschuss mit Zustimmung des Themenstellers bzw. der Themenstellerin um höchstens vier Wochen verlängert werden.

(9) Die Note der Masterarbeit ergibt sich aus der Leistung für die schriftliche Arbeit sowie der Präsentation.

Neu:

(4) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Masterarbeit beträgt einschließlich einer vierwöchigen Einlesezeit 5 Monate. Sie kann durch den Prüfungsausschuss mit Zustimmung des Themenstellers bzw. der Themenstellerin um höchstens vier Wochen verlängert werden.

(9) Die Note der Masterarbeit ergibt sich aus der Leistung für die schriftliche Arbeit (80%) sowie der Präsentation (20%).

9. Paragraph 25 wird wie folgt geändert:

Alt:

(1) Die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung gelten für alle Studierenden, die ab Wintersemester 2010/11 an der Universität Magdeburg in dem in §1 genannten Studiengang eingeschrieben werden.

(2) Andere als in Abs. 1 genannte Studierende können die Anwendung dieser Prüfungsordnung beantragen, sofern sie an der Universität Magdeburg im Masterstudiengang International Economics and Finance eingeschrieben sind. Der Antrag ist innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Beginn des Wintersemesters 2010/11 schriftlich zu stellen; er ist unwiderruflich.

(3) Bisher erbrachte Prüfungsleistungen in den Pflichtmodulen werden den Studierenden, die den Antrag gemäß Absatz 3 gestellt haben, wie folgt angerechnet:

Prüfungsleistungen aus Studiengang VWL/Economics and Public Policy	Kreditpunkte	Anrechnung als:	Kreditpunkte
Mathematical Economics	12	Methods for Economics	6
Microeconomic Analysis	8	Microeconomic Analysis	6
Macroeconomic Analysis I	8	Macroeconomic Analysis	6
Financial Econometrics	8	Econometrics	6
Option Pricing	6	WPF zu PSP Finance	6
Stochastic Processes	6	WPF zu PSP Finance	6
Corporate Finance	6	WPF zu PSP Finance	6
Risk Controlling	6	WPF zu PSP Finance	6
Behavioral Finance	4	WPF zu PSP Finance	6
International Trade	8	WPF zu PSP Intern. Economics	6
Topics in International Economics	4	WPF zu PSP Intern. Economics	6
Macroeconomic Analysis II	6	WPF zu PSP Intern. Economics	6
Monetary Economics	4	WPF zu PSP Intern. Economi	6

		oder Finance	
International Finance	8	WPF zu PSP Intern. Economi oder Finance	6
Seminar	6	Seminar	6

Neu:

(1) Die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung finden auf alle Studierenden Anwendung, die im Masterstudiengang International Economics and Finance der Universität Magdeburg immatrikuliert sind und die Ihr Studium in diesem Studiengang ab Wintersemester 2011/12 aufgenommen haben.

(2) Für andere als in Abs. 1 genannte Studierende gelten die Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang International Economics and Finance vom 13. Januar 2010.

10. Der Regelprüfungsplan in der Anlage 1 wird wie folgt geändert:

Alt: Anlage 1: Regelprüfungsplan International Economics and Finance

Nr.	Module	1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		Σ
		PL	KP	PL	KP	PL	KP	PL	KP	KP
1.	Pflichtmodule		24							24
1.1	Methods for Economists	K	6							6
1.2	Econometrics	K	6							6
1.3	Microeconomic Analysis	K	6							6
1.6	Macroeconomic Analysis	K	6							6
2.	Wahlpflichtmodule				24		24			48
2.1	Wahlpflichtmodul I (zu PSP IE)			K	6					6
2.2	Wahlpflichtmodul II (zu PSP IE)					K	6			6
2.3	Wahlpflichtmodul III (zu PSP FI)			K	6					6
2.4	Wahlpflichtmodul IV (zu PSP FI)					K	6			6
2.5	Wahlpflichtmodul V (zu PSP IE oder FI)			K	6					6
2.6	Wahlpflichtmodul VI (zu PSP IE oder FI)					K	6			6
2.7	Wahlpflichtmodul VII: Seminar 1 (zu PSP IE oder FI)			H,P	6					6
2.8	Wahlpflichtmodul VIII: Seminar 2 (zu PSP IE oder FI)					H,P	6			6
3.	Wahlmodule		6		6		6			18
3.1	Wahlmodul I	K	6							6
3.2	Wahlmodul II			K	6					6
3.3	Wahlmodul III					K	6			6
4.	Masterarbeit mit Abschlussseminar							H,P	30	30
	Σ Module		30		30		30		30	120

Legende:

PL: Prüfungsleistung

KP: Kreditpunkte

PSP IE: Profilierungsschwerpunkt International Economics and Macroeconomics

PSP FI: Profilierungsschwerpunkt Finance

K: Klausur

H: Hausarbeit

P: Präsentation

Neu: Anlage 1: Regelprüfungsplan International Economics and Finance

Nr.	Module	Semester				Summe
		1. CP	2. CP	3. CP	4. CP	
1.	Pflichtmodule	24				24
1.1	Methods for Economists	6				6
1.2	Econometrics	6				6
1.3	Microeconomic Analysis	6				6
1.4	Macroeconomic Analysis	6				6
2.	Wahlpflichtmodule		24	24		48
2.1	Wahlpflichtmodul I (zu PSP IE)		6			6
2.2	Wahlpflichtmodul II (zu PSP IE)			6		6
2.3	Wahlpflichtmodul III (zu PSP FI)		6			6
2.4	Wahlpflichtmodul IV (zu PSP FI)			6		6
2.5	Wahlpflichtmodul V (zu PSP IE oder FI)		6			6
2.6	Wahlpflichtmodul VI (zu PSP IE oder FI)			6		6
2.7	Wahlpflichtmodul VII: Seminar 1 (zu PSP		6			6
2.8	Wahlpflichtmodul VIII: Seminar 2 (zu PSP			6		6
3.	Wahlmodule	6	6	6		18
3.1	Wahlmodul I	6				6
3.2	Wahlmodul II		6			6
3.3	Wahlmodul III			6		6
4.	Masterarbeit mit Abschlussseminar				30	30
	Σ Pflicht- und Wahlpflichtmodule	30	30	30	30	120

Legende:

CP:

Credit Points

PSP IE:

Profilierungsschwerpunkt International Economics and Macroeconomics

PSP FI: Profilierungsschwerpunkt Finance

Die Art der jeweiligen Prüfungsleistung ist dem Modulhandbuch zu entnehmen.

11. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

Alt: Anlage 2: Brückenmodule International Economics and Finance

Nr.	Module	1. Semester	
		PL	KP
0.	Brückenmodule		
0.1	Economics I (Microeconomics)	K	9
0.2	Statistics II	K	8
0.3	International Economics	K	6
	Σ Brückenmodule		23

Legende:

PL: Prüfungsleistung

KP: Kreditpunkte

K: Klausur

Neu: Anlage 2: Brückenmodule International Economics and Finance

Nr.	Module	1. Semester
		CP
0.	Brückenmodule	
0.1	Economics I (Microeconomics)	9
0.2	Statistics II	8
0.3	International Economics	6
	Σ Brückenmodule	23

Legende:

CP: Credit Points

Die Art der jeweiligen Prüfungsleistung ist dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Artikel II

(1) Diese Satzung findet auf alle Studierenden Anwendung, die im Masterstudiengang International Economics and Finance der Universität Magdeburg immatrikuliert sind und die Ihr Studium in diesem Studiengang ab Wintersemester 2011/12 aufgenommen haben.

(2) Für andere als in Abs. 1 genannte Studierende gelten die Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang International Economics and Finance vom 13. Januar 2010.

Artikel III

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft vom 04.07.2012 und des Beschlusses durch den Senat der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 19.09.2012.

Magdeburg, 26.09.2012

Prof. Dr. K. E. Pollmann
Rektor
der Otto-von-Guericke-Universität